

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-156/5/7-2025

Krems, am 24. November 2025

Betreff: Verlängerung Bausperre „BS-Motel“ gem. §26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Der Gemeinderat der Stadt Krems hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 für die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes für Grundstücke/Grundstücksteile in der KG Krems, welche östlich der B37 und südlich der Feldgasse situiert sind, eine Bausperre beschlossen (GR-Beschluss KS-Ste-156/5/1-2023). Diese ist seit 14. Dezember 2023 rechtskräftig.

Ziel der Bausperre war die künftige Flächensicherung für die Errichtung einer funktionsgerechten und flächensparenden Verkehrserschließung für das rd. 8.500 m² umfassende Bauland-Sondergebiet mit der Zusatzbezeichnung Motel (BS-Motel).

Aufgrund des noch laufenden Verfahrens der 64. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes und der noch zu erwartenden Bearbeitungszeit bis zur Rechtskraft der Änderung, soll die Bausperre gemäß §26 Abs.3 NÖ ROG 2014 um ein Jahr verlängert werden.

Die vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 20. November 2025 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht.

VERORDNUNG

§1 Gemäß §26 Abs.3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 StF: LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung LGBl. 10/2024 kann eine vom Gemeinderat beschlossene Bausperre vor Ablauf der Frist einmal für ein Jahr verlängert werden.

Zur weiteren Bearbeitung der geplanten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes soll die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2023 beschlossene Bausperre (KS-Ste-156/5/1-2023) um ein Jahr verlängert werden. Die Bausperre wird über die in der Planbeilage KS-Ste-156/5/2-2023 ersichtlichen Grundstücke/Grundstücksteile verlängert.

Ziel der Bausperre ist die künftige Flächensicherung für die Errichtung einer funktionsgerechten und flächensparenden Verkehrserschließung für das rd. 8.500 m² umfassende Bauland-Sondergebiet mit der Zusatzbezeichnung Motel (BS-Motel).

An bestehenden, bewilligten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen während der gemäß §26 Abs.1 NÖ ROG rechtskräftigen Bausperre zulässig. Bei unbebauten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen ist jegliche Art der Bebauung unzulässig.

§2 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, StF: LGBl. 1026-0 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 36/2023, vor dem Ablauf der rechtskräftigen Bausperre (Kundmachung KS-Ste-156/5/3-2023, Rechtskraft seit 14.12.2023) am 14.12.2025 in Kraft und tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, mit 14.12.2026 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

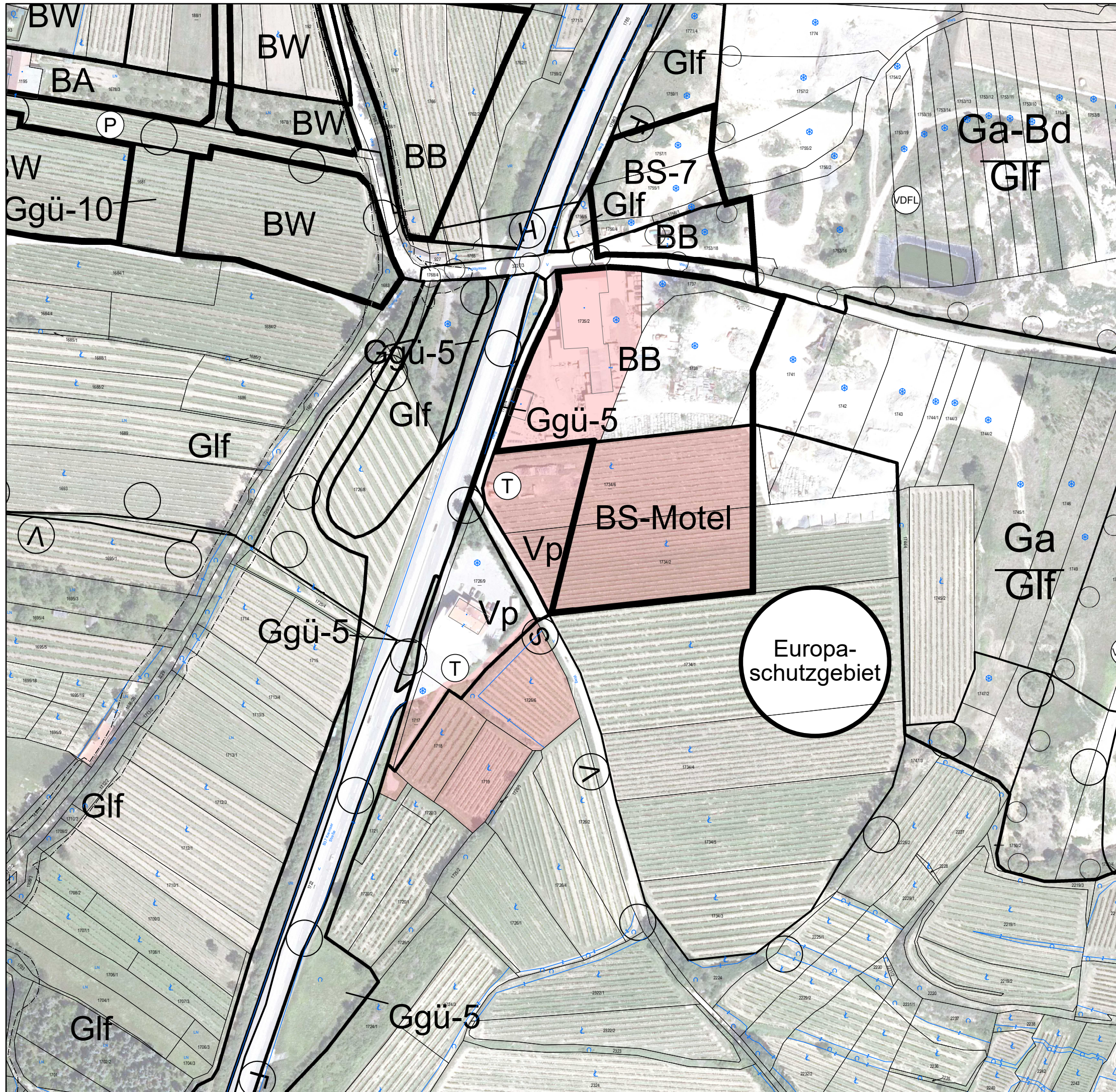


Mag. Peter Molnar

Angeschlagen am: 25. Nov. 2025

Abgenommen am: 15. Dez. 2025

Rechtskraft: 14.12.2025 - 14.12.2026



**Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
STADT KREMS AN DER DONAU**

Bausperre
Beilage 1) zum GR-Antrag
GZ.: KS-Ste-156/5/6-2025
entspricht der Beilage zum Dringlichkeitsantrag
GZ.: KS-Ste-156/5/1-2023
Bausperre gem. §26 Abs. 1 NÖ ROG 2014

Legende:

Betroffene Grundstücke/Grundstücksteile

KG Krems:
Parz.Nr.:
1717, 1718, 1726/6, 1726/9, 1734/2, 1734/6, 1735/2,
3225/1

GZ: KS-Ste-156/5/2-2023

Maßstab M 1:2.000

Stand 13.12.2023

DKM Stand: Oktober 2024

PLANVERFASSER:

Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems

Tel: 02732/801 401; Fax: 02732/801 90269
stadtentwicklung@krems.gv.at

